



Stiftungen der Sparkasse Holstein

Sparkassen-Stiftung Jagdschlösschen am Ukleisee

Satzung



Wir fördern Gemeinschaft.
#GemeinsamAllemGewachsen



Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Vermögen	3
§ 4 Organe	4
§ 5 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes	4
§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes	4, 5
§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes	5
§ 8 Anzahl, Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums	5, 6
§ 9 Aufgaben des Kuratoriums	6
§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums	7
§ 11 Geschäftsführer	7
§ 12 Haushaltsplan	7
§ 13 Jahresabrechnung	8
§ 14 Rechnungsprüfung	8
§ 15 Aufwendungsersatz	8
§ 16 Beirat	8
§ 17 Satzungsänderungen	9
§ 18 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung	9
§ 19 Vermögensanfall	10



§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

„Sparkassen-Stiftung Jagdschlösschen am Ukleisee“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Eutin.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Die Wiederherstellung und den dauerhaften Erhalt des Jagdschlösschens am Ukleisee im Sinne der Denkmalpflege für die Öffentlichkeit.
 - Die Nutzung des Jagdschlösschens für kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Konzerte und Kunstausstellungen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus 51.129,19 € (100.000,00 DM / Termingeld) sowie dem eingebrachten Grundstück Jagdschlösschen am Uklei-see. Die Stiftung soll neben dem eingebrachten Grundstück mit einem Stiftungsvermögen von ca. 1.533.875,64 € (3.000.000,00 DM) ausgestattet werden. Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.

Das unveräußerliche Stiftungskapital für die Finanzierung der laufenden Stiftungsgeschäfte soll mindestens 153.387,56 € (300.000,00 DM) betragen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus:
 - den Zuwendungen der Stiftungsgeber
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - den Zuwendungen Dritter
 - sowie den sonstigen Einnahmen.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.



§ 4 - Organe

Organe der Stiftung sind a) der Stiftungsvorstand und
b) das Kuratorium.

§ 5 - Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 4 Personen und setzt sich zusammen aus
- Landrat/-rätin des Kreises Ostholstein, Vorstandsvorsitzende(r) der Stiftung
 - Vorstandsvorsitzende(r) der Sparkasse Holstein oder stv. Vorstandsvorsitzende(n) der Sparkasse Holstein, stellvertr. Vorstandsvorsitzende(r) der Stiftung
 - eine/einem vom Vorstand der Sparkasse Holstein bestimmten leitenden Mitarbeiter(in) der Sparkasse Holstein
 - Bürgermeister(in) der Stadt Eutin oder ein von der Stadtvertretung der Stadt Eutin bestelltes Mitglied der Stadtvertretung.

Die konkrete Entscheidung bzgl. der Vertretung der Person aus 1 b) trifft der Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein.

- (2) Die Amtszeit als Mitglied des Stiftungsvorstandes [1 a), b) und d)] richtet sich nach der Amtszeit im Hauptamt bzw. 4 Jahre [1c]. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit im Hauptamt aus dem Vorstand aus, nimmt es den Sitz im Stiftungsvorstand nicht wahr oder wird es abberufen, so beruft der Vorstand für den Rest der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ersatz-berufung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der möglichen Stimmen abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
 - die Bestellung und Abberufung und die Festsetzung der Aufgaben der/des Geschäftsführer(s/in/innen),
 - die Überwachung und Entlastung der/des Geschäftsführer(s/in/innen),
 - Vorschläge an das Kuratorium über Satzungsänderungen,
 - Vorschläge an das Kuratorium und Beschlussfassung über Umwandlung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung.



- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der Vorstandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Stiftung vertreten.

§ 7 - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem/seiner Vorsitzenden - bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen der §§ 17 und 18 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 - Anzahl, Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht grundsätzlich aus 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- Dem 2. oder 3. stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Holstein, soweit er seinen Wohnsitz in Ostholstein hat, Vorsitzender,
 - Ein vom Vorstand der Sparkasse Holstein gewähltes Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Holstein, stellvertretender Vorsitzender,
 - Ein vom Kuratorium der Stiftung gewähltes Verwaltungsratsmitglied der Sparkasse Holstein, soweit es seinen Wohnsitz in Ostholstein hat (Gruppe: weitere sachkundige Mitglieder),
 - Ein vom Kuratorium der Stiftung gewähltes Verwaltungsratsmitglied der Sparkasse Holstein (Gruppe: Vertreter der Beschäftigten),
 - Kreispräsident(in) des Kreises Ostholstein,
 - Ein(e) Vertreter(in) des Landes Schleswig-Holstein,
 - Bürgervorsteher(in) der Stadt Eutin oder ein anderes von der Stadt Eutin zu be-stellendes Mitglied der Stadtvertretung der Stadt Eutin,
 - Ein weiteres von der Stadt Eutin zu bestellendes Mitglied der Stadtvertretung der Stadt Eutin,
 - Ein Vertreter der Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein.
- (2) Der Vertreter/die Vertreterin zu f) wird durch die Landesregierung Schleswig-Holsteins für die jeweilige Wahlperiode des Landtages ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig. Nimmt die/der Vertreter(in) zu f) den Sitz im Kuratorium nicht wahr oder wird er abberufen, ernennt das Land Schleswig-Holstein für die jeweilige Wahlperiode des Landtages ein Ersatzmitglied.



- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können auf Antrag des Kuratoriums aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden. In diesem Falle reduziert sich die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Die Amtszeit als Mitglied des Kuratoriums richtet sich nach der Amtszeit im Hauptamt. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während seiner Amtszeit im Hauptamt aus dem Kuratorium aus, nimmt es den Sitz im Kuratorium nicht wahr oder wird es abberufen, so beruft das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Dies gilt nicht für die Mitglieder nach (1) f. Bis zur Ersatzberufung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 9 - Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für
 1. die Genehmigung des Haushaltsplanes.
 2. die Feststellung der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht,
 3. Billigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. Satzungsänderungen auf Vorschlag des Vorstandes,
 6. die Umwandlung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Vorstandes,
 7. die Bildung eines Beirates
 8. und den Erlass einer Geschäftsordnung.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.



§ 10 - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem/seiner Vorsitzenden - bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner/ihren/ihrer stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Kuratoriums oder des Stiftungsvorstandes dieses verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Das Kuratorium beschließt außer in den Fällen der §§ 17 und 18 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder - soweit diese(r) nicht anwesend ist - die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (5) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 - Geschäftsführer

- (1) Ein(e) oder mehrere ehrenamtliche Geschäftsführer(in/innen) können vom Vorstand bestellt und abberufen werden.
- (2) Sie haben die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten, auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.

§ 12 - Haushaltsplan

Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Er bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 13 - Jahresabrechnung

Der Vorstand hat innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 14 - Rechnungsprüfung

Die Innenrevision der Sparkasse Holstein bzw. die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein im Rahmen der Jahresabschlussprüfung prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung, die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfung dem Kuratorium und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu geben.

§ 15 - Aufwendungsersatz

Den Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie dem/der/den Geschäftsführer(n/in/innen) kann Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gewährt werden.

§ 16 - Beirat

- (1) Das Kuratorium kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Geschäftsführer/in/innen) der Stiftung können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (3) Das Nähere regelt eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates.



§ 17 - Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3.
- (3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 18 - Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzten Aufgaben weggefallen sind oder in absehbarer Zeit wegfallen werden (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über 5 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf nicht absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie die Zustimmung der Sparkasse Holstein und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und die Genehmigung der Stiftungsaufsicht erforderlich.



§ 19 - Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen grundsätzlich an das Land Schleswig-Holstein zurück, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand der Stiftung kann dem Land Schleswig-Holstein jedoch vorschlagen, das Vermögen im Falle der Auflösung der Stiftung an eine oder mehrere Stiftungen oder eine andere Gebietskörperschaft (Kreis, Kommune) fallen zu lassen. Hierüber entscheidet das Land Schleswig-Holstein einvernehmlich mit dem noch bestehenden Stiftungsvorstand und dem zuständigen Finanzamt.

Die Genehmigung des Innenministers wurde am 06.10.1994 erteilt und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Übersicht der Änderungen:

- Geändert und genehmigt, 26. Oktober 2000, Land SH
- Geändert und genehmigt, 11. August 2006, IV 353 – 146.23 – 317.2, Land SH
- Geändert und genehmigt, 21. Dezember 2020, IV 343 – 41478/2020, Land SH